

Zweiter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung vom 29. Januar 2013

in der Fassung des ersten Nachtrages vom 22. Oktober 2014

Abschnitt III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.“

Abschnitt III Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,- €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.“

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,- € sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,- € führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i.V.m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden.“

Erfurt, den 24.2.2015


Heike Taubert

Siegel

